



**Kommunales Förderungsprogramm der Gemeinde Emskirchen zur
Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen
(Fassadenprogramm)**

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Markt Emskirchen fördert im Rahmen des Sanierungsgebietes „Ortskerns Emskirchen“ und des Sanierungsgebietes „Nr. 2 Südlich des Bahnhofs“ Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gestalt und Bausubstanz Gebäude. Die genaue räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen.

2. Zweck und Ziel der Förderung

Zweck des kommunalen Förderungsprogramms ist die Erhaltung und Verbesserung des ortstypischen eigenständigen Charakters des Ortsbildes.

3. Art und Umfang der Förderung

- 3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.
- 3.2 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnung nachgewiesenen Aufwendungen.
- 3.3 Die Förderungshöhe ab einem Mindestkostenaufwand von 2.500 € beträgt bis zu 30 % der Kosten, höchstens jedoch 15.000,-- €, wenn gleichzeitig energetische Maßnahmen durchgeführt werden.
- 3.4 Bei Gewährung von Mitteln für eine umfassende Objektsanierung im Rahmen der Städtebauförderung ist eine Förderung aus diesem Programm unzulässig.
- 3.5 Bei Ausnutzung anderer gemeindlicher Zuschüsse darf die Gesamtförderung durch die Gemeinde die unter Ziffer 3.3 genannte Höchstgrenze nicht überschreiten.
- 3.6 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3.7. Der Markt Emskirchen behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

4. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Erste Bürgermeisterin, darüber hinaus der Marktgemeinderat.

5. Verfahren

- 5.1 Die Bewilligungsbehörde ist der Markt Emskirchen.
- 5.2 Anträge auf Förderung sind beim Markt Emskirchen vor Maßnahmenbeginn schriftlich einzureichen. Im Antrag sind die beabsichtigten Maßnahmen durch Vorlage der Planunterlagen und durch Beschreibung aufzuzeigen. Außerdem sind die geschätzten Kosten zu benennen. Die Gestaltungsgrundsätze (siehe unten) sind zu beachten.
- 5.3 Unter Beteiligung des von der Gemeinde mit der Ortskernsanierung beauftragten Architekturbüros bestätigt der Markt Emskirchen, welche Maßnahmen in welcher Höhe gefördert werden.
- 5.4 Mit den Bauarbeiten darf erst nach einer Entscheidung nach Ziffer 5.3 und deren schriftlicher Bestätigung gegenüber dem Bauherren begonnen werden.
- 5.5 Die vorgelegten Kosten sind nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

Gestaltungsgrundsätze

Folgende Gestaltungsgrundsätze sind dringend zu beachten:

1. Außenwand

- verputzt, glatter Putz
- kein Strukturputz
- bei anderer Fassadengestaltung muss im Einzelfall entschieden werden
- Ausbildung eines Sockels bis maximal Oberkante Erdgeschoß

2. Fenster

- es soll ein Größenverhältnis l/b von 3:2 oder 5:4 angestrebt werden
- Fensterteilung muss im Einzelfall begutachtet werden
- Schaufenster sollen ein ausgewogenes Gesamtverhältnis der Fassade zulassen
- Rund- oder Segmentbögen nur im zu prüfenden Ausnahmefall
- Kunststofffenster mit einer an Holzfenster angelehnten Profilierung sind zulässig, wobei bei Verwendung von Holzfenstern ein etwas höherer Fördersatz möglich ist, jedoch nicht über 30 %

3. Türen und Tore

- Holz als aufgedoppelte Konstruktion
- Glasfüllungen sind möglich; Zuschnitt muss im Einzelfall überprüft werden
- auch bei Garagentoren sollen keine Blechtore Verwendung finden
- Holz-Alukonstruktionen sind zulässig, soweit deren Optik mit einer Holzhaustür vergleichbar ist

4. Dach

- Eindeckung mit Ziegeln, naturrot oder engobiert. Keine anthrazitfarbenen, schwarzen oder bunten Ziegel
- Dacheinschnitte sind nur in nicht einsehbaren Bereichen zulässig

5. Energetische Maßnahmen

Energetische Verbesserungen sind grundsätzlich förderfähig soweit sie entsprechend Punkt 1 des Fassadenprogramms gleichzeitig „dem Erhalt und/oder der Verbesserung der Gestalt und der Bausubstanz eines Gebäudes dienen“. Die Verwendung einer Innendämmung ist förderfähig, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus erbracht wird (Taupunktberechnung) und wenn gleichzeitig Maßnahmen zum Erhalt/Sanierung der Fassade unternommen werden.

6. An- und Vorbauten, Vordächer, Balkone, Geländer

- Vorbauten/Vordächer dürfen Gesamtproportion des Hauses nicht stören
- frei auskragende Balkone sind unzulässig
- Balkongeländer sind in einfacher Form zu gestalten; keine regionsuntypische Formensprache

7. Farbgestaltung

- Farbgestaltung ist auf das Straßenbild abzustimmen und bedarf der Zustimmung der Gemeinde
- vor Beurteilung durch Gemeinde sind ggf. größere Farbmuster anzubringen (nach Absprache)

8. Werbeanlagen

- Werbeanlagen müssen in ausgewogenem Verhältnis zur Fassade und deren Gliederung stehen. Werbeanlagen über 0,25 m² Größe sind genehmigungspflichtig.
- Werbeschriften sind nur als Einzelbuchstaben möglich; Beurteilung im Einzelfall
- es dürfen keine Leuchtimpulse verwendet werden

9. Außenanlagen

- auf den nicht überbauten Flächen der Grundstücke dürfen keine Bäume beseitigt werden, deren Stammdurchmesser über 30 cm beträgt
- Außentreppen werden im Material nicht festgelegt, sind aber im Einzelfall zu prüfen
- Einfriedungsmauern aus ortsüblichem (Sicht)-Mauerwerk; keine ortsuntypischen Materialien wie verchromtes Metall, polierter Edelstahl, poliertes Messing, grelle Kunststoffe, Beschichtungen o.ä.
- Zäune in senkrecht stehenden Latten oder Stäben aus Eisen